

Statuten des Samaritervereins MuttENZ

In diesen Statuten wird die männliche Sprachform verwendet. Diese gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Samariterverein MuttENZ** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in MuttENZ. Er wurde am **3. Mai 1900** gegründet.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind.

Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3 Kantonalverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes beider Basel und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes beider Basel und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche aktive Mitarbeit an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich durch finanzielle Zuwendungen an der Erfüllung des Vereinszweckes beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann durch Beitrittserklärung beantragt werden.

Der Vorstand berät über die Aufnahme des Neumitgliedes und teilt der GV seine Empfehlung mit. Die GV entscheidet anschliessend über die Aufnahme des Neumitgliedes.

Als Aktivmitglied kann jemand aufgenommen werden, wenn der Antragssteller mind. ½ Jahr durch seine Mitarbeit die Interessen des Vereins wahrgenommen und sich somit mit dem Verein identifiziert hat.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an der nächsten Generalversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10 Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, der Vorstand ist von den Beitragspflichten befreit.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung (mit Ausnahme, an welcher sie aufgenommen werden) stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11 Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 12 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Artikel 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Artikel 14 Generalversammlung, Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Sie besteht aus den Aktivmitgliedern und den Ehrenmitgliedern.

Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15 Generalversammlung, Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung nach dem Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Kursleiter und der Samariterlehrer
 - d) der Rechnungsrevisoren
10. bei Vorliegen entsprechender Anträge:
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Statutenänderung
 - Rekurs Entscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
 - Mutationen
11. Verschiedenes

Artikel 16 Generalversammlung, Fristen, Anträge, a.o. Versammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17 Generalversammlung, Leitung, Protokoll

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18 Generalversammlung, Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 19 Vorstand, Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mind. fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Die Kursleiter und Samariterlehrer gehören von Amtes wegen dem Vorstand an. Mindestens ein Samariterlehrer muss an der Vorstandssitzung anwesend sein. Der Kursleiter und die Samariterlehrer haben Stimmrecht. Wovon höchstens zwei davon stimmberechtigt sind.

Der/die an der Sitzung anwesenden Kursleiter und Samariterlehrer bestimmen jeweils bei Sitzungsbeginn, welche von ihnen das Stimmrecht ausüben.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20 Vorstand, Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Kassier hat für den Zahlungsverkehr Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist befugt, über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von CHF 2'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

Artikel 21 Vorstand, Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. fünf Mitglieder, einschliesslich der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichtscheid.

Artikel 22 Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Kursleitern, den Samariterlehrern und dem Präsidenten.

Der Vereinsarzt und der Materialverwalter können bei Bedarf zugezogen werden. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher technischen Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen.

Im technischen Bereich bereitet er Anträge an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung vor. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen. Der Technische Ausschuss wird für drei Jahre gewählt, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Artikel 21 sinngemäss.

Artikel 23 Revisoren

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24 Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 9. März 2018 angenommen worden. Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Samariterverband beider Basel am 9. März 2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1997.

Samariterverein MuttENZ



Präsident
Gabriela Hakios



Aktuar
Ruedi Gürber

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Bubendorf 22.3.18

Samariterverband beider Basel



Präsidentin
Beatrice Wessner



Vizepräsident
Paul Ammann